

Turn- und Sportverein Bodenstedt von 1910 e.V.

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Bodenstedt von 1910 e.V.“ und hat seinen Sitz in Vechelde Ortsteil Bodenstedt.
Er ist entstanden aus dem Männerturnverein Bodenstedt, gegründet am 16. März 1910, und dem FC „Germania“ Bodenstedt, gegründet am 15. September 1928. Der Zusammenschluß erfolgte am 25. November 1950.
- (2) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen. Der Verein gehört mit seinen einzelnen Abteilungen den entsprechenden Fachverbänden an.

§ 4

Rechtsgrundlage

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

(2) Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5

Gliederung des Vereins

(1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis nach Sportarten in Abteilungen.

(2) Jeder Abteilung steht ein oder mehrere Abteilungsleiter/innen vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane regeln.

(3) Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt.

(2) Voraussetzung für den Erwerb ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(3) Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand. Im Falle der Ablehnung kann der Aufnahmesuchende die Entscheidung der Mitgliederversammlung fordern.

§ 7

Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben und 40 Jahre Mitglied sind, können auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß sowie Auflösung des Vereins.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen insbesondere Minderjährigen ist die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied ausschließen

1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
2. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder wegen groben unsportlichen Verhaltens
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

(4) Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher oder schriftlicher Form vor dem erweiterten Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen.

(5) Die Entscheidung über den Ausschluß ist der/dem Betroffenen mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel (Einspruch) schriftlich mitzuteilen.

(6) Die endgültige Entscheidung über den Ausschluß nach eingelegtem Einspruch trifft die Mitgliederversammlung.

(7) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Nach einem Ausschluß wird der bis zum Ende des Jahres zu zahlende Beitrag sofort in einer Summe fällig.

§ 9

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- 1.) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt. In allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten haben auch Jugendliche unter 18 Jahren volles Stimmrecht.
- 2.) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- 3.) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- 4.) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen,
- 5.) bei Aufnahme in den Verein die Satzung einzusehen

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- 1.) die Satzung des Vereins und die Satzungen der im § 3 erwähnten Organisationen zu befolgen,
- 2.) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- 3.) die durch den Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
(Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit den

Vereinsbeitragen in Verzug ist),

- 4.) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben sowie
- 5.) die Satzung in vollen Umfang anzuerkennen und in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten sich den Beschlüssen des Vorstandes, der Abteilungen und der Mitgliederversammlung zu unterwerfen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 12 Zusammentreten und Vorsitz der Mitgliederversammlung

- (1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt.
- (2) Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. In allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten haben auch Jugendliche unter 18 Jahren volles Stimmrecht. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im Januar oder Februar als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die im § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n durch Anschlag im Vereinskasten unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 7 Tagen
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen

- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 10 % der

Stimmberechtigten dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 19 und 20.

§ 13

Aufgaben Mitgliederversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.

Seiner Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

- 1.) Wahl der Vorstandsmitglieder (alle zwei Jahre),
- 2.) Wahl der Abteilungsleiter/innen, wobei das Vorschlagsrecht die jeweiligen Abteilungen haben (alle zwei Jahre),
- 3.) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern/innen (jährlich) für drei Jahre,
- 4.) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 5.) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- 6.) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung,
- 7.) Genehmigung über Verbrauch der aufgebrauchten Finanzmittel (Haushaltsplan)
- 8.) Satzungsänderungen

§ 14

Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- 1.) Feststellung der Anwesenheit und der Stimmberechtigten
- 2.) Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter/innen
- 3.) Bericht der Kassenprüfer/innen

- 4.) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes
- 5.) Neuwahlen (wenn erforderlich)
- 6.) Festsetzung der Beiträge für das begonnene Geschäftsjahr

- 7.) Anträge
- 8.) Verschiedenes

§ 15 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Zum geschäftsführenden Vereinsvorstand gehören:
 1. die/der 1. Vorsitzende
 2. die/der 2. Vorsitzende
 3. die/der Schriftführer/in (Geschäftsführer/in)
 4. die/der Kassenwart/in
 5. die/der Sportwart/in
 6. die/der Jugendwart/in
- (3) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleiter/innen und der/dem Pressewart/in.
- (4) Der geschäftsführende als auch der erweiterte Vereinsvorstand werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Wahl des gesamten Vorstandes in einem Wahlgang ist nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung möglich.

§ 16 Pflichten und Rechte des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Aufgaben des gesamten Vorstandes
Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins' kommissarisch zu besetzen.
- (2) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder
 1. Die/der 1. Vorsitzende
 - vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB nach innen und außen,
 - regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein,

- beruft und leitet die Vorstandssitzungen, erweiterte Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
- hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes sowie der Organe,
- unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen, erweiterte Vorstands- und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2. Die/der 2. Vorsitzende

- vertritt die/den 1. Vorsitzende/n im Verhinderungsfalle, der nicht besonders dargetan zu werden braucht, in allen unter 1) bezeichneten Angelegenheiten

3. Die/der Schriftführer/in (Geschäftsführer/in)

- erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins,
- kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung der/des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen,
- führt zusammen mit der/dem Kassenwart/in die Mitgliederlisten,
- fertigt die Protokolle der Vereinsorgane, die er zu unterzeichnen hat,
- fertigt am Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht, der in der Jahreshauptversammlung zur Verlesung kommt.

4. Die/der Kassenwart/in

- verwaltet die Vereinskassengeschäfte,
- sorgt für die Einziehung der Beiträge,
- führt zusammen mit der/dem Schriftführer/in die Mitgliederlisten,
- ist für den Bestand und eine geordnete Kassenführung verantwortlich,
- leistet alle Zahlungen nur auf Anweisung der/des 1. Vorsitzenden, Ausnahme sind laufende Kosten,
- weist bei einer Kassenrevision alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nach.

5. Die/der Sportwart/in

- bearbeitet sämtliche überfachlichen Angelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen
- er hat das Recht, bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen, anwesend zu sein,
- er darf an allen Abteilungssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen,

- kann jederzeit durch den geschäftsführenden Vorstand mit der Unterstützung der/des Jugendwartin/es beauftragt werden.

6. Die/der Jugendwart/in

- hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird,
- er hat im Zusammenwirken mit den zuständigen Abteilungsleitern Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der entsprechenden Gruppe entspricht.

§ 17

Pflichten und Rechte des erweiterten Vorstandes

- (1) Er faßt die Beschlüsse in Fragen, welche die besonderen Belange einer Abteilung betreffen.
- (2) Die Abteilungsleiter/innen
 - haben im Einvernehmen mit ihren Betreuern / Betreuerinnen die Aufgabe, die Richtlinien für die Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen,
 - setzen die Übungs- und Trainingsstunden an,
 - verwirklichen und die vom zuständigen Fachverband oder seiner Gliederungen gefaßten Beschlüsse innerhalb des Vereins,
 - verwalten verantwortlich das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung ihrer Abteilung und halten dies stets in einem Gebrauchs- bzw. spielfähigen Zustand.

§ 18

Kassenprüfer/innen

- (1) Bei den von der Jahreshauptversammlung jedes Jahr durchzuführenden Wahlen müssen mindestens zwei Kassenprüfer/innen gewählt werden, die im Vorjahre nicht als Kassenprüfer/innen oder Vorstandsmitglied tätig war. Die Wahl der Kassenprüfer/innen erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

(2) Sie haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und der/dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

(3) Ein Abschlußbericht über eine unmittelbar vorher erfolgte Kassenprüfung ist der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

§ 19

Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

(1) Sämtliche Organe sind beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie sieben Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Vereinskasten durch die/den 1. Vorsitzende/n bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 12 bleibt hierbei unberührt.

(2) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht entweder durch Handaufheben oder auf Antrag mindestens eines Mitglieds durch Wahlzettel (geheim)

(3) Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis drei Tage vor dem Versammlungstag befugt. Die Vorschrift des § 12 bleibt hier von unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

(4) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in ein mit laufenden Seitenzahlen vorgesehenes Buch zu führen, welches am Schluß von der/dem 1. Vorsitzende/n und der/dem jeweiligen Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und des Abstimmungsergebnisses enthalten, gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 20

Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Eine Beschlußfassung ist nur möglich, wenn bei der Einberufung der Mitgliederversammlung die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt aufgenommen worden war.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, weil weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, so ist frühestens nach vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 22 Vermögen des Vereins

- (1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Peine e.V., welcher es zugunsten der sportlichen Jugendhilfe ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 06. Februar 1971 beschlossene Satzung mit ihren Änderungen außer Kraft.

Vechelde/Bodenstedt, den 07. Februar 1998